



Clarastrasse 12, Postfach  
CH-4005 Basel

Tel: +41 61 267 89 00  
Fax: +41 61 267 89 01  
E-Mail: [abteilung.sucht@bs.ch](mailto:abteilung.sucht@bs.ch)  
[www.abteilungsucht.bs.ch](http://www.abteilungsucht.bs.ch)

## **Merkblatt für die Indikationsstelle**

### **Informationen zur Indikationsstellung für eine stationäre Suchttherapie**

Seit dem 16. Mai 2006 (Regierungsratsbeschluss) gelten bezüglich der Kostengutsprachen für stationäre Therapien von Erwachsene (ab 18 Jahren) die neuen «Richtlinien betreffend Indikation und Finanzierung therapeutischer Behandlungen in Einrichtungen der stationären Suchthilfe des Kantons Basel-Stadt».

### **Vor einer stationären Therapie ist zu beachten:**

- Die Kontaktaufnahme zur Klientin bzw. dem Klienten und die Bedarfsabklärung erfolgt gemäss den oben genannten Richtlinien.
- Die Indikationsstelle sucht eine geeignete Therapieeinrichtung und klärt mit dieser die Voraussetzungen für die Therapieaufnahme und einen möglichen Eintrittstermin. Die Indikationsstellung erfolgt mit dem Formular «Indikationsstellung für stationäre Suchttherapie». (Formular\_Indikation\_stationaereTherapie\_vers.19.01.2016).
- Die Indikationsstelle lässt die Klientin bzw. den Klienten das Formular «Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht» ausfüllen und unterschreiben. (Formular\_Entbindung\_Amtsgeheimnis\_stationaereTherapie\_vers.18.01.2016)
- Die Indikationsstelle klärt die Klientin bzw. den Klienten über die Rechte und Pflichten auf, bespricht die im «Merkblatt für die Klientin / den Klienten» aufgeführten wesentlichen Punkte und händigt dieses der Klientin bzw. dem Klienten aus.
- Für Bezügerinnen bzw. Bezüger einer Rente (IV) und Ergänzungsleistungen (EL) muss für die Dauer der stationären Therapie eine Rentenverwaltung eingerichtet werden. Ohne entsprechende Rentenverwaltung ist eine Kostengutsprache für diese Personengruppe nicht möglich. Zudem kann der Eintritt in die Therapieeinrichtung nur erfolgen, wenn noch genügend IV/EL-Gelder zur Bezahlung der Therapieeinrichtung vorhanden sind.
- Die Indikationsstelle unterstützt die Klientin bzw. den Klienten beim Ausfüllen des Antragsformulars «Gesuch der Klientin/des Klienten um Beitrag für stationäre Suchttherapie» (Formular\_Gesuch\_Klient\_stationaereTherapie\_vers.19.01.2016) und reicht dieses zusammen mit der Schweigepflichtsentbindung und der Indikationsstellung ein an:

### **Abteilung Sucht**

Kostengutsprachen  
Clarastrasse 12  
Postfach  
4005 Basel

- Bei Indikationsstellung durch die Universitäre Psychiatrischen Kliniken (UPK) sollte zum Zeitpunkt der Indikationsstellung geklärt sein, welche der beiden Stellen, Suchthilfe Region Basel – Beratungszentrum (SRB) oder Abteilung Sucht, zukünftig die Fallführung übernimmt, sofern die Indikationsstelle der UPK nicht selbst in der Lage ist, die kontinuierliche Fallführung während des Therapieaufenthaltes zu gewährleisten (z.B. bei Platzierungen ausserhalb BS). Die fallführende Stelle ist im Indikationsformular zu nennen.
- Nach vollständigem Eingang aller benötigten Unterlagen liegt in der Regel spätestens nach 10 Arbeitstagen der Entscheid der Kostengutsprachestelle über den Antrag vor. Er wird der Indikationsstelle bzw. der zuständigen fallführenden Stelle sowie der stationären Therapieeinrichtung schriftlich zugestellt. Die Indikationsstelle bzw. die fallführende Stelle informiert die Klientin/den Klienten über die Entscheidung und veranlasst die weiteren notwendigen Schritte.
- Die maximale Therapiedauer beträgt i.d.R. 12 Monate.

**Während der stationären Therapie ist zu beachten:**

- Spätestens ein Monat vor Ablauf der Kostengutsprache findet ein Standortgespräch unter Beteiligung der Klientin bzw. des Klienten und der fallführenden Stelle mit der zuständigen stationären Therapieeinrichtung statt.
- Ist eine Verlängerung der stationären Therapie beabsichtigt, benötigt die Kostengutsprachestelle mindestens einen Monat vor Ablauf der Kostengutsprache den Bericht der Therapieeinrichtung und die Stellungnahme der fallführenden Stelle.
- Bei einem definitiven Abschluss der Therapie muss in Zusammenarbeit mit der zuständigen fallführenden Stelle spätestens ein Monat vor Ablauf der Kostengutsprache frühzeitig die Nachsorgeplanung stattfinden.
- Für eine stationäre / teilstationäre Nachsorge sind die «Erläuterungen zur Nachsorge nach einer Therapie in einer stationären/teilstationären Einrichtung der Suchthilfe» zu beachten.